Spiel- , Turnier- und Schiedsrichterordnung

§ 1 Gültigkeit

Die Spiel-, Turnier- und Schiedsrichterordnung gilt für die Mannschaftswettbewerbe aller Spielgruppen sowie den Einzelwettbewerb im Bereich von Squash in Bayern (SiBy).

Einzelwettbewerbe werden jeweils gesondert ausgeschrieben und Informationen darüber auf der Homepage von SiBy rechtzeitig veröffentlicht bzw. per Mail verteilt.

Seitens der an SiBy angeschlossenen Vereine und deren Vereinsaktivisten wird erwartet, dass diese die Spiel-, Turnier- und Schiedsrichterordnung und jegliche damit verbundene Änderungen des ggf. aktuell „gelebten“ Spielbetriebes in angemessener Weise und Zeit an alle aktiven Mannschaftsspieler/innen weiterleiten und bei Fragen klärend unterstützen.

§ 2 Ligaeinteilung

Alle Mannschaften werden im Spielbetrieb von SiBy je nach gemeldeter Liga vom Sportausschuss (SPA) entsprechend eingeteilt.

In allen Ligen wird nicht nach Damen und/oder Herren getrennt. Es können auch reine Damenmannschaften oder gemischte Teams gemeldet werden

Aktuell werden von SiBy folgende Ligen im regelmäßigen Spielbetrieb angeboten:

- Bayernliga
- Landesliga
- Bezirksliga

Die vom DSQV angebotene Bundesliga bleibt davon unberührt.

Informationen bzgl. Seniorenliga siehe §7.

Die bayerischen Ligen bestehen in der Regel aus bis zu 9 Mannschaften. Der SPA kann abweichende Ligastärken festlegen. Bei einer Meldung von mehr als 8 Mannschaften entscheidet der SPA über eine sinnvolle Aufteilung einer Spielklasse in unterschiedliche Gruppen während einer Saison bspw. Nord, Mitte und/oder Süd.

§ 3 Mannschaftsstärke

Mannschaften können in allen Ligen aus 3 Herren oder 3 Damen oder Mixed Teams bestehen.

§ 4 Spielberechtigung

Für die Spielberechtigung eines Spielers/einer Spielerin müssen die folgenden Voraussetzungen gegeben sein:

- Eine Spiellizenz muss bis zum 15.8. vorliegen oder bereits beantragt gewesen sein (Ausnahmen Nachmeldungen siehe § 11).
- Alle Spieler/innen müssen im Besitz einer gültigen Schiedsrichter C-Lizenz sein mit Ausnahme von Spielern/innen in der Bezirksliga, hier ist bis auf Weiteres ein Einsatz ohne gültige Schiedsrichter Lizenz zulässig aber wird von SiBy trotzdem dringend empfohlen.

Während einer Saison ist ein Spieler/eine Spielerin nur für einen Verein im Mannschaftsspielbetrieb spielberechtigt. Vereinswechsel, welche zur Spielberechtigung für eine Mannschaft eines neuen Vereines führen sollen, müssen bis zum 15.8. abgewickelt sein (Ausnahmen Nachmeldungen siehe § 11).

Jugendliche sind bei Erwachsenen spielberechtigt, wenn diese neben den Erfordernissen dieser Spiel-, Turnier- und Schiedsrichterordnung die Voraussetzungen nach Jugend-Turnierordnung §§ 4 und 5 erfüllen. Über Sondergenehmigungen entscheidet der SPA in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss

Neue Spieler/innen, für die bisher für keinen Verein eine Spielerlaubnis ausgestellt war, müssen bis zum 15.08. für den betreffenden Verein spielberechtigt sein (Ausnahme Nachmeldungen § 11).

Spieler/innen, die eine Spielberechtigung für einen neuen Verein erlangen wollen und deren Spiellizenz länger als 24 Monate inaktiv waren, werden im Fall einer Nachmeldung so behandelt, als ob kein Vereinswechsel vorliegt. Die nach Finanzordnung vorgesehene Vereinswechselgebühr wird erhoben.

§ 5 Bayerische Mannschaftsmeister

Bayerischer Mannschaftmeister ist die bestplatzierte bayerische Mannschaft in der höchsten Liga des DSQV bzw. der DSL. Falls in der höchsten Liga des DSQV oder DSL keine bayerische Mannschaft vertreten ist, gilt die höchste bayerische Liga.

Bayernligameister ist die Mannschaft, welche am Ende der Saison Bestplatzierte in der Bayernliga ist.

Landesligameister ist die Mannschaft, welche am Ende der Saison Bestplatzierte in der Landesliga bzw. nach einer Relegationsrunde Bestplatzierte der Relegationsspiele ist.

Bezirksligameister ist die Mannschaft, welche am Ende der Saison Bestplatzierte in der Bezirksliga ist bzw. nach einer Relegationsrunde Bestplatzierte der Relegationsspiele ist.

Bayerischer Damen-Mannschaftsmeister ist die bestplatzierte Mannschaft der Damen-Mannschaftsmeisterschaft.

Bayerischer Senioren-Mannschaftsmeister (Masters) ist die bestplatzierte Mannschaft der Senioren-Mannschaftsmeisterschaft.

§ 6 Schüler- und Jugendligen

Für die Durchführung der Schüler- und Jugendligen gilt die Jugend-Spielordnung der Bayerischen Squash Jugend. Die grundsätzliche Spielberechtigung eines Jugendlichen in Erwachsenenmannschaften ist ab dem 14.Lebensjahr gegeben. Der Jugendausschuss (JA) sowie SPA entscheidet endgültig über Ausnahmen.

Darüber hinaus sind alle Vorschriften der Spiel-, Turnier- und Schiedsrichterordnung und der Jugend-Turnierordnung zu beachten.

§ 7 Seniorenliga, Senioren- (Masters) und Damen-Mannschaftsmeisterschaft

A) Eine Seniorenliga wird nur bei ausreichend Meldungen von Mannschaften (mind. 6) durchgeführt. SiBy führt diesbezüglich regelmäßig vor Meldeschluss abfragen über die Meldebereitschaft der Vereine durch. In der bayerischen Seniorenliga können Damen und Herren in gemischten Mannschaften gemeldet werden.

Grundsätzlich sind im Seniorenbereich spielberechtigt, wer am jeweiligen Spieltag der laufenden Saison das 30. Lebensjahr (Damen) bzw. das 35. Lebensjahr (Herren) vollendet hat und die notwendigen Voraussetzungen nach §§ 10 - 12 erfüllt.

Dies gilt nur für Spieler/innen, die zum Anfang der Saison gemeldet sind (Ausnahme: § 11 Nachmeldungen).

Eine Mannschaft kann aus 3 Damen über 30 Jahren oder aus 3 Herren über 35 Jahren oder aus zwei Damen über 30 Jahre und einem Herrn über 35 Jahre oder 2 Herren über 35 Jahre und einer Dame über 30 Jahre bestehen.

Bayerischer Mannschaftsmeister ist der Erste des Saisonbetriebs.

B) Im Falle der Durchführung von Senioren-Mannschaftsmeisterschaften besteht eine Mannschaft aus mind. drei Spielern/innen, Mixed ist möglich. Diese müssen nach Leistungsstärke gemeldet werden. Zugelassen werden nur Spieler/innen, die am ersten Tag der Meisterschaft im Besitz einer gültigen Spiellizenz und einer gültigen Schiedsrichter-C-Lizenz sind. Es dürfen mehrere Gastspieler/innen pro Mannschaft gemeldet aber jeweils nur maximal ein/e Gastspieler/in pro Begegnung eingesetzt werden.

C) Spielberechtigt bei der Damen-Mannschaftsmeisterschaft sind alle Damen.

Eine Mannschaft besteht aus mind. drei Spielerinnen. Diese müssen nach Leistungsstärke gemeldet werden. Zugelassen werden nur Spielerinnen, die am ersten Tag der Meisterschaft im Besitz einer gültigen Spiellizenz und einer gültigen Schiedsrichter-C-Lizenz sind. Es dürfen mehrere Gastspielerinnen pro Mannschaft gemeldet aber jeweils nur maximal eine Gastspielerin pro Begegnung eingesetzt werden.

§ 8 Auf- und Abstiegsregelungen - Zusätzliche Auf- und Absteiger

Die Auf- und Abstiegsregelung wird vom Sportausschuss vor der jeweiligen Saison festgelegt.

Bei Aufteilung einer Spielklasse in unterschiedliche Gruppen während einer Saison (bspw. Nord und Süd) gilt die Neueinteilung als Bestandteil der Saison und wird nicht als Aufstiegsrunde behandelt. Entsprechend entscheidet ein **Finalspieltag** über die Auf- und Abstiegskandidaten.

Die Teilnahme an einer Aufstiegsrunde **verpflichtet** für den Fall eines direkten Aufstieges oder des späteren Nachrückens dazu in der höheren Liga zu spielen. Nimmt ein Verein diese Möglichkeit nicht wahr, wird dieser Verstoß nach Finanzordnung wie das Nichtantreten der Mannschaft in der nächsthöheren Liga geahndet.

Auf- und Abstiegsrunden

Auf- und Abstiegsrunden werden nach den Bestimmungen der nächsthöheren Liga gespielt.

Freiwerdende Plätze bei Aufstiegsrunden bzw. -spielen durch Rückzüge oder Nichtmelden von Mannschaften können durch den SPA durch Nachrücker aufgefüllt werden.

Rückzüge nach dem Meldeschluss bzw. Nichtantreten einer Mannschaft zu Aufstiegs- und Relegationsrunden bzw. -spielen werden nach den Bestimmungen der nächsthöheren Liga nach Finanzordnung bestraft.

Bei den Aufstiegsrunden bestimmt der SPA einen Vertreter, der die Aufgaben des Oberschiedsrichters (siehe § 21) wahrnimmt.

§ 9 Saisondauer

Eine Saison läuft jeweils vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Jahres.

§ 10 Spiellizenz und BLSV-Meldung

Spielberechtigt für einen Verein ist nur wer am 15.8. im Besitz einer für diesen Verein ausgestellten ordnungsgemäßen Spiellizenz ist und wer zum 15.08. in der Rangliste des Vereines gemeldet ist (Ausnahmen § 11). Eine Spiellizenz ist ordnungsgemäß, wenn die persönlichen Spielerdaten mit den Daten in der Spiellizenz (geführt in der SiBy Geschäftsstelle) übereinstimmen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Spielberechtigt für einen Verein ist nur wer bei seinem Einsatz als Einzel- oder Mannschaftsspieler durch seinen Verein beim Bayerischen Landes-Sportverband in der Sparte „Squash“ gemeldet ist. Verstöße werden nach Finanzordnung geahndet.

Für die Verlängerung der Spiellizenz wird vom Verein eine zum 15.08. fällige Gebühr erhoben (Finanzordnung). Für Spiellizenzen, welche nicht bis spätestens 15.08. bei Squash in Bayern schriftlich inaktiviert werden gilt die Verlängerung automatisch als beantragt.

§ 11 Nachmeldungen und Vereinswechsel

Nachmeldungen werden während der gesamten Saison ohne Einschränkungen zugelassen. Die Nachmeldung muss gesondert beim SPA beantragt werden. Die bloße Stellung eines Spiellizenzantrages ist keine Nachmeldung.

Vereinswechsel nach dem 15.8. bzw. 15.7. für Landesverbandsübergreifende Wechsel und Nachmeldungen von Spielern in höheren Spielklassen (Bayern- und Landesliga) sind wie folgt möglich:

- Ein entsprechender Antrag (vom Spieler/in und Verein unterschriebenes Spiellizenzantragsformular) inkl. einer vorläufigen Einstufung der Spielstärke bzw. Spielerrangfolge geht vor dem 31.12. in der Geschäftsstelle von Squash in Bayern ein.
- Der/Die betroffene Spieler/in wird ab Antragseingang für einen Spieltag in der Bayern- bzw. Landesliga gesperrt. Er darf ab Antragseingang nicht mehr bei einem anderen Verein im Mannschaftsspielbetrieb eingesetzt werden. Wird er weiterhin eingesetzt, so beginnt die Sperre ab dem letzten Einsatz zu laufen.

  Die Sperre gilt jeweils ab Antragseingang für den nächsten zeitlich folgenden Spieltag.
- Ein/e Spieler/in, der/die zuvor schon in der Mannschaftsaufstellung eines anderen Vereines aufgeführt war kann den Verein nur wechseln, wenn der abgebende Verein schriftlich zustimmt.
- In der Bezirksliga gibt es keine Sperren bei verspäteten Vereinswechseln, Nachmeldungen oder Gastspielanträgen.
- Der SPA kann darüber hinaus Ausnahmen in den vorgenannten Punkten genehmigen.

Anträge an den SPA, welche zur nachträglichen Spielberechtigung und Einstufung eines Spielers in einer Mannschaft führen sollen werden mit einer Bearbeitungsgebühr nach Finanzordnung belegt.

Unter der Reaktivierung einer Spiellizenz wird die Anforderung einer Spiellizenz verstanden, welche einen gewissen Zeitraum in der Geschäftsstelle stillgelegt war und dann von einem Verein wieder angefordert wird. In Bezug auf die Meldung von Spielern mit derart angeforderten Spiellizenzen wird wie folgt verfahren:

- Wird die Spiellizenz vor dem 15.08. von dem Verein angefordert, für welchen der Spieler/die Spielerin zuletzt spielberechtigt war, so wird die Anforderung nicht als Nachmeldung betrachtet. Dies gilt auch wenn ein solche/r Spieler/in ohne ausdrückliche Anforderung in die zum 15.08. fällige Mannschaftsaufstellung aufgenommen worden war.
- Bei einer Anforderung nach dem 15.08. gilt der Spieler als nachgemeldet.
- Wird die Spiellizenz von einem Verein angefordert, für welchen diese/r Spieler/in zuletzt nicht spielberechtigt war, so wird diese Anforderung unabhängig von der Dauer des Ruhens des Spiellizenz in der Geschäftsstelle verwaltungstechnisch immer als kostenpflichtiger Vereinswechsel behandelt. War die Spiellizenz länger als zwei Jahre in der Geschäftsstelle stillgelegen, so wird die Spiellizenzanforderung spieltechnisch nicht mehr als Vereinswechsel, sondern als Neuantrag betrachtet.
- In allen anderen Fällen gelten die anderen Punkte dieses Paragraphen.

Nachmeldungen führen nur dann zur Spielberechtigung, wenn der Spieler/die Spielerin zum Zeitpunkt seines Einsatzes über eine ordnungsgemäß beantragte Spiellizenz verfügt.

Nachgemeldete Spieler/innen werden ans Ende der gemeldeten Rangliste gesetzt. Der SPA kann auf Antrag eines Vereines oder auf Eigeninitiative abweichende Einstufungen vornehmen.

§ 12 Gastspielerregelung

a) Ein/e Spieler/in kann neben dem Verein, für den er/sie eine gültige Spielberechtigung hat, unter folgenden Voraussetzungen im Liga-Spielbetrieb als Gastspieler/in bei einem anderen Verein eingesetzt werden:
   - Die gültige Spiellizenz bleibt beim ursprünglichen Verein.
   - Die Gastspiellizenz kostet für den Gastverein die gleiche Gebühr wie die Spiellizenz für den ursprünglichen Verein.
   - Ein/e Gastspieler/in muss in der Spielerrangliste des Gastvereines gekennzeichnet werden.

     Bei Nachmeldungen muss auf dem Nachmeldeformular ebenfalls „Gastspieler“ angekreuzt werden.
   - In jeder Mannschaft kann in einer Mannschaftsbegegnung maximal nur ein/e bayerische/r Gastspieler/in und ein/e Gastspieler/in aus einem anderen Landesverband eingesetzt werden.

b) Die landesverbandsübergreifende Gastspielregelung erfolgt nach DSQV-Turnierordnung Anhang 1 /8.und 9.
   - Ein/e Gastspieler/in aus einem nichtbayerischen Landesverband ist erst spielberechtigt, wenn der aufnehmende Verein den/die Spieler/in beim BLSV durch schriftlichen Nachweis gemeldet hat.
   - Die landesverbandsübergreifende Gastspiellizenz kostet für den Gastverein die gleiche Gebühr wie eine bayerische Spiellizenz.

   - BEM: Mit der landesverbandsübergreifenden Gastspielregelung ist auch ein Startrecht bei der bayerischen Einzelmeisterschaft für Damen und Herren verbunden. Der/Die Gastspieler/in ohne Lebensmittelpunkt in Bayern muss dabei mindestens einen Liga-Einsatz während der aktuell laufenden Saison in seinem bayerischen Gastverein vor der Bayerischen Einzelmeisterschaft nachweisen.

§ 13 Ausländerregelung

In allen bayerischen Spielklassen dürfen beliebig viele ausländische Spieler/innen eingesetzt werden solange diese alle Anforderungen zur Spielberechtigung erfüllen.

Für die Aufstiegsrunde von der Bayernliga zur Bundesliga gilt die Ordnung des DSQV.

§ 14 Mannschaftsmeldungen

Alle Mannschaften müssen jedes Jahr neu gemeldet werden.
Für alle Ligen ist der Meldeschluss der 15. Juli.
Der SPA kann verspätete Meldungen zulassen.
Mit der Meldung muss das Center, in welchem die Heimspiele ausgetragen werden mit Adresse, Telefonnummer und Anzahl der schiedsrichterbaren Courts angegeben werden.

§ 15 Meldegebühren

Die Höhe der Meldegebühren im Mannschaftsspielbetrieb ist in der Finanzordnung geregelt.

Die Meldung wird nur gültig, wenn SiBy eine Einzugsermächtigung des Vereines vorliegt und keinerlei Zahlungsrückstände des Vereines beim Landesverband bestehen.

§ 16 Mannschaftseinstufung

Neu gemeldete Mannschaften werden grundsätzlich in der untersten Liga eingeteilt. Der SPA kann Ausnahmen zulassen. Die Spielberechtigung einer Mannschaft in einer Liga kann an einen anderen Verein transferiert werden, wenn beide Vereine ihr Einverständnis schriftlich erklären.

Über alle weiteren Ausnahmen entscheidet der SPA.

§ 17 Meldung der Spieler/innen

Mit der Mannschaftsmeldung ist der gesamte Spielerkreis (Mannschaften und Ersatzspieler/innen) in Spielstärkereihenfolge anzugeben. Die Meldung muss Namen, Vornamen, Nationalität, Mailadresse und Spiellizenznummer, bei Jugend- und Seniorenspielern auch das Geburtsdatum, enthalten. Die Meldefrist liegt bei 15.8. für die Mannschaftsaufstellung.
Gastspieler/innen und Jugendliche müssen gekennzeichnet werden.
Mit der Meldung muss für jede Mannschaft ein Mannschaftsführer mit Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse benannt werden. Die Zustellbarkeit von E-Mails des Landesverbands ist dabei in der Verantwortung der Empfänger. Wird eine E-Mail nicht gelesen, weil sie z.B. im Spam gelandet ist, so ist das kein zulässiger Grund hinsichtlich möglicher Sanktionen.

§ 18 Festlegung der Spielerreihenfolge

Für die endgültige Festlegung der Spielerreihenfolge gilt folgendes Verfahren:

1. Die bei der Geschäftsstelle von SiBy eingegangenen Meldungen werden unter Berücksichtigung eventueller vom SPA vorgenommener Änderungen innerhalb von 5 Tagen online im Ligaprogramm veröffentlicht und die Vereine per E-Mail darüber schriftlich informiert.
2. Die Vereine haben innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung der Spielreihenfolge der Mannschaften Gelegenheit, schriftlich (per E-Mail) bei der Geschäftsstelle von SiBy gegen abgegebene Meldungen bzw. Änderungen des SPA Einspruch einzulegen.
3. Der SPA entscheidet endgültig bis spätestens 10 Tage vor dem 1.Spieltag über eingegangene Einsprüche. Die Geschäftsstelle von SiBy informiert im Anschluss schriftlich den betroffenen Verein.

§ 19 Der Sportausschuss

Der Sportausschuss entscheidet demokratisch über eine Vielzahl von Punkten mit Schwerpunkt Ligaspielbetrieb, weiterhin unterstützt er das Präsidium bei der Außenvertretung (Werbemaßnahmen, sozial Medien, etc.), Turnier- und Wettkampfveranstaltungen, Schulsport, dem Schiedsrichter- und Lehrwesen sowie bei der Gewinnung von Neumitgliedern.

Der Sportausschuss ist nur in der Besetzung mit mehr als drei Personen beschlussfähig.

Der Sportausschuss ist für alle Entscheidungen zum Ligaspielbetrieb während der laufenden Saison zuständig.

Der Sportausschuss

1. nimmt die Einteilung aller Ligen vor
2. prüft die Spielberechtigung der Spieler und die ordnungsgemäße Aufstellung der Mannschaften
3. erstellt den Spielplan
4. entscheidet über Proteste im Rahmen dieser Spiel-, Turnier- und Schiedsrichterordnung, sofern nicht der Rechtsausschuss zuständig ist,
5. entscheidet über begründete Ausnahmen im Rahmen der Spiel-, Turnier- und Schiedsrichterordnung und alle sonstigen, bei der Durchführung des Spielbetriebes auftretenden Fragen, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist,
6. kann auf Antrag eines Vereines Entscheidungen der zentralen spielleitenden Stelle ändern oder aufheben. Der Antrag eines Vereines hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen Entscheidungen des Sportausschusses gemäß Ziffer 4. und 6. ist Berufung zum Rechtsausschuss gegeben.

Im Übrigen sind die Entscheidungen endgültig.

§ 20 Zentrale spielleitende Stelle

Die technische Durchführung des Spielbetriebes obliegt der zentralen spielleitenden Stelle (ZSS). Der Leiter/die Leiterin der ZSS wird vom Siby Präsidium berufen.

Die Aufgaben der ZSS sind:

a) die Einhaltung der Spieltermine überwachen.
b) über beantragte oder aus zwingenden Gründen notwendig werdende Spielverlegungen zu entscheiden. Anträge auf Spielverlegungen müssen sofort bei Auftreten eines Grundes gestellt werden.
c) sonstige durch Bestimmungen von SiBy oder der Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV zugewiesene Aufgaben wahrnehmen. Insbesondere betrifft dies die Auferlegung von Geldbußen für Verstöße im Rahmen des Spielbetriebes. Stellt ein Mitarbeiter der spielleitenden Stelle nach einem Wettkampf fest, dass in einem Wettkampf Verstöße gegen die Spielordnung begangen wurden, hat die ZSS auch ohne förmlichen Protest eines beteiligten Vereines das Spielergebnis von Amts wegen abzuändern und dies den beteiligten Vereinen mitzuteilen.

§ 21 Oberschiedsrichter

Der Mannschaftsführer der gastgebenden Mannschaft ist Oberschiedsrichter.

Seine Aufgaben sind:

1. Feststellen der Anwesenheit der Spieler zur festgesetzten Zeit.
2. Überprüfen der Spielberechtigung anhand der von SiBy vor dem jeweiligen Spieltag im Internet veröffentlichten Mannschaftsaufstellungen.
3. Verantwortung über das korrekte Einpflegen der Ergebnisse im Ligaverwaltungsprogramm
4. Einteilen der Schiedsrichter.
5. Übermittlung der Ergebnisse ausschließlich per Internet. Die Übermittlung der bereits vorhandenen Ergebnisse muss zeitnah im Ligaverwaltungsprogramm vollzogen sein.

Der gastgebende Verein ist für die Einhaltung der obenstehenden Regelungen zuständig.

§ 22 Durchführung der Wettbewerbe

Jede Mannschaft spielt in jeder Liga in der Regel gegen jede Mannschaft zweimal. Ein Anspruch auf ein Heimspiel besteht nicht. Eine Pflicht besteht jedoch bis zu 3 Heimspiele durchzuführen.

Die ZSS ist bemüht pro Saison einen gerechten Anteil an Heim- und Auswärtsspielen pro Mannschaft zu gewährleisten. Über Einsprüche gegen die festgelegten Spielorte entscheidet der SPA.

§ 23 Durchführungsbestimmungen

Die zu Beginn der Saison vom SPA erlassenen Durchführungsbestimmungen hinsichtlich Spielpläne, Spielzeiten, Courtbedarf, Spielbereitschaft, Schiedsrichter, Eintragung der Ergebnisse, Einsprüche und Proteste, Ergebnismeldung, Pause zwischen zwei Mannschaftsspielen, Spielball und Spielverlegungen gelten als Bestandteil dieser Spielordnung. Der SPA kann die Durchführungsbestimmungen auch während der laufenden Saison ändern.

§ 24 Kosten eines Spieltages

Die Fahrtkosten zu jedem Spiel hat der jeweilige Verein selbst zu tragen. Die Kosten für die Durchführung eines Heimspieles werden vom gastgebenden Verein getragen.

Dieser ist verpflichtet die gemäß Spielplan erforderlichen Courts bereitzustellen. Diese Courts sollten durchgehend für den gesamten Spieltag verfügbar sein. Ein Courtwechsel während eines Spieles ist nur zulässig, sofern dieser durch den Oberschiedsrichter auf Grund der Courtbedingungen (analog zu § 29) angeordnet wurde. Bei Verstößen gegen diesen Punkt wird der Heimverein nach der Finanzordnung bestraft.

§ 25 Offizieller Spielball

Der Turnierball wird zum Anfang der Saison von SiBy vorgeschrieben.

§ 26 Fehlende Spieler/innen am Spieltag

Spielberechtigt sind nur Spieler/innen, die zum angesetzten Beginn des Spieltages anwesend sind und die sich durch ihren Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder Kinderausweis ausweisen können.
Bei bis zu 30-minütiger Verspätung einer Mannschaft müssen die Spiele durchgeführt und gewertet werden. Das Zuspätkommen einer Mannschaft wird nach Finanzordnung geahndet.
Bei einer mehr als 30-minütigen Verspätung ohne jegliche Kontaktaufnahme des Mannschaftsführers (dies stellt der Oberschiedsrichter des Spieltages fest) einer Mannschaft werden deren Spiele als verloren gewertet und es wird nach Finanzordnung geahndet. Alle anwesenden Mannschaften der angesetzten Begegnungen können sich auf eine Durchführung der Spiele mit Wertung einigen.
Beim Fehlen eines Spielers/einer Spielerin rücken die gemäß Meldeliste nachfolgenden Spieler/innen auf. Werden Spieler/innen nicht in der richtigen Reihenfolge (siehe § 27) eingesetzt, so werden die Einzelbegegnungen der Spieler/in als verloren gewertet, die nicht an der richtigen Position spielen.

Wird ein nicht spielberechtigter Spieler/innen eingesetzt, so werden sein/ihr Spiel und alle in der Mannschaftsaufstellung nach ihm kommenden Spiele als verloren gewertet.
Tritt eine Mannschaft eines Vereines zum Spieltag nicht an oder wird das Spiel als nicht angetreten gewertet, so hat diese ihre Spiele zu Null verloren.
Tritt eine Mannschaft nur mit zwei Spielern/innen zu einem Spiel an, so wird sie nach Finanzordnung geahndet. Dies gilt nicht, wenn sich der/die dritte Spieler/in während des Spieltages verletzt hat. Dies muss auf dem Ergebnisbogen im Ligaprogramm vermerkt werden. Der Spieler/Die Spielerin gilt dann für die restlichen Spiele als eingesetzt.
Verletzt sich ein Spieler/eine Spielerin auf Position 1 oder 2 so, dass er/sie nicht mehr eingesetzt werden kann, dann müssen die anderen Spieler/innen entsprechend dem ersten Absatz nachrücken.
Tritt eine Mannschaft nur zu zweit an und fällt dann ein Spieler/eine Spielerin verletzungsbedingt aus, gilt die Mannschaft als nicht angetreten und wird nach Finanzordnung geahndet.

§ 27 Mannschaftszugehörigkeit

Mannschaften müssen in der Reihenfolge der gemeldeten Rangliste aufgestellt werden.
Zur 1. Mannschaft eines Vereines gehören die besten 3 Spieler/innen in der Reihenfolge der genehmigten Rangliste nach dieser Spielordnung (im Fall einer Bundesliga-Mannschaft nach Bundesliga-Ordnung). Zur 2. Mannschaft eines Vereines gehören die besten 3 Spieler/innen, die in Reihenfolge der genehmigten Rangliste nach dieser Spielordnung spielberechtigt sind, ohne der 1. Mannschaft anzugehören. Für 3. und weitere Mannschaften gilt das Verfahren analog.
Die Einteilung der Mannschaftszugehörigkeit erfolgt jeweils zu Beginn der Saison und ändert sich während der Saison nicht. Auch nicht, wenn durch das Festspielen von Spielern in einer höheren Mannschaft diese in der ursprünglichen Mannschaft nicht mehr spielberechtigt sind oder bei Nachmeldungen.
Ein Verein kann aber während der laufenden Saison bspw. aufgrund signifikanter Leistungssteigerung eine nachträgliche Änderung der Spielerreihenfolge schriftlich beim SPA beantragen.
Ersatz für eine Mannschaft kann nur aus tieferen Mannschaften oder aus der Liste der weiteren gemeldeten Spieler/innen erfolgen. Bei mehr als 3 Einsätzen (= einzelne Spiele) haben sich Ersatzspieler/innen in der höheren Mannschaft festgespielt und dürfen nicht mehr in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden. Für die tieferen Mannschaften wird dieser Spieler/diese Spielerin als nicht spielberechtigt betrachtet. Dies gilt nicht für die Seniorenliga.
Spieler/innen dürfen am gleichen Spieltags Termin nicht in verschiedenen Mannschaften in der gleichen Liga eingesetzt werden.

§ 28 Spielreihenfolge

Entsprechend der von der ZSS erlassenen Spielpläne werden die Spiele in der dort beschriebenen Reihenfolge durchgeführt.
Pro Begegnung wird in der Regel in der Spielreihenfolge 3, 1, 2 gespielt.
Bei gegenseitigem Einverständnis kann eine andere Reihenfolge gewählt werden.

§ 29 Courtverhältnisse

Bei Spielabbruch wegen unzureichender Beleuchtung oder sonstiger einen regulären Spielablauf nicht zulassender Courtverhältnisse entscheidet der Oberschiedsrichter, ob der Spieltag verschoben oder zu einem anderen Zeitpunkt in einer anderen Squash-Anlage am Ort neu angesetzt bzw. fortgesetzt wird.

§ 30 Tabellenauswertung

Die Punktevergabe aller Ligen geschieht wie folgt:
Jede Spielbegegnung zählt für sich einen Punkt 3:0, 2:1, 1:2 oder 0:3 und wird auch so jeweils einzeln gewertet.
Als Erklärung: Man kann 3 Punkte bei 3 gewonnenen Spielen holen bzw. 2 Punkte bei 2 gewonnenen Spielen.

§ 31 Einlegen von Einsprüchen

Die Mannschaftsführer jeder an einem Spieltag beteiligten Mannschaft sind berechtigt einen Einspruch gegen die Wertung eines Spieles einzulegen.

Der Einspruch muss im Kommentarfeld im Ligaverwaltungsprogramm vermerkt werden.
Der Einspruch muss ausführlich begründet per E-Mail bis Mittwoch nach dem Spieltag in der SiBy-Geschäftsstelle eingehen. Der SPA entscheidet in der Folge über den Einspruch.

§ 32 Geldbußen

Für das Verhängen von Geldbußen durch die ZSS gelten die in der Finanzordnung aufgeführten §§ zum Mannschaftsspielbetrieb sowie die Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV.

§ 33 Schriftform

Mündliche Aussagen von Geschäftsstellenmitarbeitern oder ehrenamtlichen Funktionären sind nur als unverbindliche Informationen zu betrachten. Für rechtskräftige Entscheidungen sind einzig die Ordnungen von SiBy oder des DSQV bzw. der DSL maßgebend.

Als verbindliche Mitteilungen können nur schriftliche Mitteilungen der Geschäftsstelle gewertet werden.

Dies gilt vor allem für Absagen bzw. Verschiebungen von Spieltagen.

§ 34 Bayerische Einzelmeisterschaften

Spielberechtigt an allen Bayerischen Einzelmeisterschaften (BEM) der Damen, Herren und Senioren sind ausschließlich Spielerinnen und Spieler, die zum Zeitpunkt des Wettbewerbs im Besitz einer gültigen DSQV Spiellizenz sind und ihren Lebensmittelpunkt seit mindestens einem Jahr ununterbrochen im Freistaat Bayern haben. Die Teilnahmeberechtigung besteht unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Über Ausnahmen von den vorstehenden Teilnahmevoraussetzungen entscheidet der Sportausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

Einzige Ausnahme stellen die wie auch auf anderen Turnieren angebotenen Freizeitfelder dar. Für diese Felder gibt es keine Einschränkungen bzw. Anforderungen.

§ 35 Offizielle Turniere von Squash in Bayern

An allen Wochenenden, an welchen Bayerische Meisterschaften stattfinden, dürfen Spieler/innen mit bayerischer Spiellizenz an keinem anderen Turnier teilnehmen. Über schriftlich eingegangene Ausnahmeanträge entscheidet der SPA.

Die Anmeldung eines Privatturniers nach § 16ff der Turnierordnung des DSQV ist in den oben genannten Fällen nicht möglich. Über Ausnahmeanträge entscheidet der SPA.

Verstöße werden nach § 55/7.36/38 der Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV geahndet.

§ 36

Verstöße gegen die Spiel-, Turnier- und Schiedsrichterordnung und die vorstehenden Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich von SiBy werden vom SPA gemäß § 2 der Rechtsordnung geahndet. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von und Teilnahme an nicht angemeldeten oder von SiBy untersagten Turnieren, Doppelmeldungen (§ 29 DSQV-Turnierordnung), Absagen und Nichtantreten (§ 30 DSQV-Turnierordnung).

§ 37 Schiedsrichterwesen

Das Schiedsrichterwesen wird vom SPA gelenkt.
Es wird dabei ein Hauptverantwortlicher im SPA vom Präsidium benannt.

Hauptaufgaben des Verantwortlichen sind:
a) Aus- und Weiterbildung der Vereinsobmänner
b) Aus- und Weiterbildung der C-Lizenzinhaber
c) Aus- und Weiterbildung der B-Lizenzinhaber
d) Einsetzung von offiziellen Oberschiedsrichtern für alle Turniere, die bei SiBy einen Oberschiedsrichter anfordern
a) Vertretung von SiBy im Rahmen des Schiedsrichterwesens.

Einsätze im Rahmen des Schiedsrichterwesens von SiBy werden entsprechend der Reisekostenordnung erstattet.
Die Kosten für die Erlangung bzw. Verlängerung einer C- bzw. B-Schiedsrichterlizenz werden in der Finanzordnung festgelegt.

Im Übrigen gilt die DSQV-Schiedsrichterordnung entsprechend.
Folgende detaillierte Zusätze haben in diesem Rahmen Gültigkeit.

Zusatz 1

C-SCHIEDSRICHTER-AUSBILDUNG

Voraussetzung	Mitgliedschaft bei Squash in Bayern oder in einem anderen LV nach Genehmigung
Mindestalter	12 Jahre (auf Antrag sind Ausnahmen durch den Schiedsrichterausschuss möglich)
Ausbildung	1. Teilnahme am Ausbildungsseminar (ist nur bei der Erstausbildung notwendig) 2. Theoretische Prüfung (20 Fragen, 80% richtig)
Ausbilder	1. Mitglieder des Schiedsrichterausschusses 2. Vereinsobmänner
Wiederholung	Ist nach Teilnahme an einem offiziellen Seminar beliebig oft möglich.
Gültigkeit	4 Jahre (Ablauf zum 30.09.)
Verlängerung	Durch Teilnahme an einem Fortbildungsseminar vor oder nach Ablauf der C-Lizenz oder durch Teilnahme an einer Schiedsrichter-B-Lizenz-Ausbildung- bzw. Fortbildung oder durch Teilnahme an einer Schiedsrichter-Obmann-Ausbildung bzw. Fortbildung oder durch Teilnahme an einer Online-Prüfung (20 Fragen, 75% richtig)
Kosten	Sie werden durch den Finanz- und Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des SRA festgesetzt. Derzeit kostet die C-Lizenz-Ausbildung- bzw. Fortbildung (vor Ort) jeweils € 10,00. Die Ausstellung einer C-Lizenz auf Grund einer Ausnahmegenehmigung kostet ebenfalls € 10,00. Die Online-Verlängerungsprüfung (durchgefallen oder bestanden) kostet jeweils € 14,00.
Anmeldung	Die Anmeldung erfolgt durch den jeweiligen Verein an den Ausbilder (Vereinsobmann). Dieser meldet spätestens 5 Tage vor dem Ausbildungstermin den Termin an den Vorsitzenden des SRA und an die Geschäftsstelle von Squash in Bayern. Für die Online-Prüfung erfolgt die Anmeldung über die SiBy Homepage.

Sonstiges	Auf Antrag eines Vereines kann eine C-Lizenz ausgestellt werden, wenn für einen Spieler eine internationale Lizenz, die nicht älter als 3 Jahre ist, nachgewiesen werden kann oder wenn der betreffende Spieler in der Damen- oder Herren-Weltrangliste mit errungenen Punkten vertreten ist oder nachweisbar vertreten war. Der SRA entscheidet in diesem Fall endgültig.

Zusatz 2

B-SCHIEDSRICHTER-AUSBILDUNG	
Voraussetzung	Mitgliedschaft bei Squash in Bayern und Schiedsrichter-C-Lizenz
Mindestalter	18 Jahre (auf Antrag sind Ausnahmen durch den SRA möglich)
Ausbildung	1. Teilnahme an der theoretischen B-Lizenzausbildung mit schriftlicher Prüfung 2. Praktische Prüfung (Vier bestandene Testate als Schiedsrichter, alle Testate werden gewertet) Voraussetzung für die Zulassung zur praktischen Prüfung ist die bestandene theoretische B-Lizenzprüfung. Die Testate werden vom Vorsitzenden des SRA oder von ihm benannten Schiedsrichterausschussmitgliedern abgenommen. Die Ausbildung muss innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein. Es kann in Härtefallen ein schriftlicher Antrag zur Fristverlängerung an den Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses gestellt werden.
Gültigkeit	4 Jahre (Ablauf zum 30.09.)
Verlängerung	Die B-Lizenz kann durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen von Siby, DSQV-Schiedsrichterausschuss verlängert werden. B-Lizenz-Inhaber müssen jährlich 4 Testate an zwei verschiedenen Tagen (Bayerische Meisterschaft, Turniere der Bayerischen Turnierserie, DSQV-Jugendranglistenturniere, DSQV-Meisterschaften (Damen & Herren), Internationale Turniere, DSQV-Ranglistenturniere, Bundesliga (Herren), absolvieren.
Anmeldung	Die Anmeldung zur Theorie erfolgt spätestens 5 Tage vor dem Ausbildungstermin an den Ausbilder und die Geschäftsstelle von Squash in Bayern. Die Anmeldung zur Praxis erfolgt spätestens 3 Tage vor dem Ausbildungstermin an den Ausbilder und die Geschäftsstelle von Squash in Bayern.
Kosten	Die B-Lizenz-Ausbildung inklusive Testaten wird mit € 50,00 berechnet. Die Fortbildung ist kostenlos. Die Aufwandsentschädigung des Ausbilders für die theoretische B-Lizenz-Ausbildung beträgt € 100,00. Es können keine Fahrtkosten abgerechnet werden.
Termine	Einmal pro Jahr wird durch den SRA eine B-Lizenzaus- bzw. Fortbildung angeboten. Der Ausbildungstermin und Veranstaltungsort wird zum 15.06. des jeweiligen Kalenderjahres festgelegt.
Sonstiges	Auf Antrag eines Vereines kann eine B-Lizenz ausgestellt werden, wenn für einen Spieler eine internationale Lizenz, die nicht älter als 2 Jahre ist, nachgewiesen wird. Der SRA entscheidet in diesem Fall endgültig
Vereinsobmänner	Jeder Verein kann Vereinsobmänner ausbilden lassen. Jeder Vereinsobmann kann in jedem Verein C-Ausbildungen durchführen. Die Ausbildungsberechtigung ist bei einer C-, B- oder A-Schiedsrichterlizenz unbegrenzt gültig.

§ 37 Verfahrens- und Schlussbestimmungen

Verstöße gegen die Spiel-, Turnier- und Schiedsrichterordnung werden vom SPA gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV geahndet, soweit die Finanzordnung nichts anderes besagt.

Die Bestimmungen der DSQV-Turnierordnung gelten für den Spielbetrieb von SiBy entsprechend, soweit durch die SiBy-Satzung und Ordnungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 38 Änderung dieser Ordnung

Änderungen dieser Ordnung beschließt der Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit.

Geändert am 13.02.2010
Geändert am 24.05.2015
Geändert am 27.06.2016
Geändert am 04.12.2016
Geändert am 26.11.2017
Geändert am 16.04.2018
Geändert am 10.08.2018
Geändert am 03.06.2024
Geändert am 02.07.2026